

Änderung der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde Roggliswil

Der Gemeinderat Roggliswil hat an seiner Sitzung vom 25.11.2025 die Artikel 4 und 8 der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Roggliswil vom 04.01.2021 angepasst. Die Änderung tritt auf den 01.01.2026 in Kraft. Sie kann auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen, bezogen oder über www.roggliswil.ch abgerufen werden.

Gemäss § 188 Abs. 1 VRG prüft das Kantonsgericht auf Antrag, ob bestimmte Rechtssätze verwaltungsrechtlichen Inhalts in Erlassen der Gemeinwesen verfassungs- oder gesetzeswidrig sind oder sonstwie einem übergeordneten Rechtssatz widersprechen. Prüfungsantrag stellen können alle, dessen schutzwürdige Interessen in absehbarer Zeit durch die Anwendung der angefochtenen Rechtssätze verletzt werden können.

Der Prüfungsantrag kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung beim Kantonsgericht Luzern im Doppel eingereicht werden. Der Antrag muss schriftlich, unterzeichnet und mit einer Begründung versehen sein. Dem Antrag ist der zu prüfender Erlass sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Roggliswil, 27. November 2025